

## Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

### Bebauungsplan „Östlich der Schulstraße“ in Lichtenau–Ulm



April 2020

**Auftraggeber:**

Stadt Lichtenau  
Hauptstraße 15  
77839 Lichtenau

**Auftragnehmer:**

ILN Bühl  
Sandbachstr. 2  
77815 Bühl



## **Inhalt**

1.	AUFGABENSTELLUNG.....	1
2.	ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN.....	3
2.1.	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	3
2.2.	Europäische Vogelarten .....	6
3.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT .....	8
4.	AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN.....	11
4.1.	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.2.	Europäische Vogelarten .....	11
5.	MASSNAHMENVORSCHLÄGE.....	12
6.	ZUSAMMENFASSUNG .....	12
7.	LITERATUR.....	13

## **Bildanhang**

## 1. AUFGABENSTELLUNG

Im Zuge der geplanten Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Östlich der Schulstraße“ in Lichtenau Ulm ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, bzw. ausgelöst werden können. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung kann beurteilt werden, ob und für welche streng geschützten und artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) die überplanten Flächen Lebensraum bieten.

Die untersuchte Fläche ist in Abb. 1 und 2 dargestellt.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wird auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potentiell relevanten Tierarten, bzw. Tierartengruppen.
- Auswertung vorhandener Daten
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind, bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.



**Abb. 1.** Untersuchungsgebiet (rot umrahmt) „Östlich der Schulstraße“ am nördlichen Ortsrand von Lichtenau-Ulm.



**Abb. 2:** Ausschnitt aus dem Entwurf der Planungskarte für den B-Plan „Östlich der Schulstraße“ (Büro Zink, Stand 05.04.2019).

Das Vorhaben liegt weder in der Natura 2000-Gebietskulisse noch in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Geschützte Biotop sind ebenfalls nicht im betroffenen Gebiet vorhanden.

Im Fachplan Landesweiter Biotopverbund sind die Streuobstwiesen innerhalb des Geltungsbereichs als Kernfläche des Biotopverbunds für mittlerer Standorte dargestellt. Als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung ist die Funktion dieser Kernfläche innerhalb des Biotopverbunds sachverständig zu ermitteln und darzulegen. Falls erforderlich, d.h. falls der Biotopverbund in seinen Funktionen beeinträchtigt wird, sind Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbunds notwendig und vorzusehen.

## 2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

### 2.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsansprüchen dieser Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tab. 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabenbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Vorhabenbereichs als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde der Vorhabenbereich bei einer Begehung am 21. April 2020 begutachtet.

Die dort vorhandenen Bäume wurden im Hinblick auf Quartiere von Fledermäusen (Baumhöhlen, abstehende Borke), Niststätten von Vögeln (Baumhöhlen, Horste) und Käferfraßspuren kontrolliert. Säume, Strukturen und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen, wie z.B. Ampfer-Arten, wurde geachtet.

**Tab. 1:** Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Fauna</b>		
<b>Mammalia pars</b>		
	<b>Säugetiere (Teil)</b>	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Die in der näheren Umgebung vorkommende Wildkatze kann bei ihren Streifzügen das Gebiet durchqueren. Ein dauerhaftes Vorkommen ist im UG allerdings nicht zu erwarten.
<b>Chiroptera</b>		
	<b>Fledermäuse</b>	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Das Untersuchungsgebiet wird sicherlich als Nahrungshabitat genutzt. Ruhestätten (Quartiere) sind aufgrund der vorhandenen Baumhöhlen nicht auszuschließen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Das Untersuchungsgebiet wird sicherlich als Nahrungshabitat genutzt. Ruhestätten (Quartiere) sind aufgrund der vorhandenen Baumhöhlen nicht auszuschließen.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	
<b>Reptilia</b>	<b>Kriechtiere</b>	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspiviper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Ein Vorkommen der Zauneidechse im Gebiet ist aufgrund der Habitatausstattung (Reisighaufen, Holzstapel, liegendes Totholz) sehr wahrscheinlich.
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
<b>Coleoptera</b>	<b>Käfer</b>	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit	Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Lepidoptera</b>	<b>Schmetterlinge</b>	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Die Raupenfutterpflanzen ( <i>Rumex-Arten</i> ) konnten im Gebiet nicht festgestellt werden, ein Vorkommen ist daher auszuschließen
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Die Raupenfutterpflanzen ( <i>Sanguisorba</i> ) der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge konnten im Gebiet nicht festgestellt werden, ein Vorkommen ist daher auszuschließen
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<b>Odonata</b>	<b>Libellen</b>	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
<b>Mollusca</b>	<b>Weichtiere</b>	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
<b>Flora</b>		
<b>Pteridophyta et Spermatophyta</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf Glanzkrout	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

## 2.2. Europäische Vogelarten

In mehreren Obstbäumen wurden Höhlen festgestellt. Auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen und der angrenzenden Landschaftsteile ist ein Vorkommen von Vogelarten im Vorhabengebiet möglich bzw. zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Nach Auskunft der NABU-Gruppe Lichtenau-Rheinmünster ist das Vorhabengebiet ein wichtiges Steinkauz-Habitat (H. SCHÖN, schriftl. Mitteil. v. 21.04.2020). Die möglicherweise im Gebiet vorkommenden Vogelarten sind in Tab. 2 aufgelistet, planungsrelevante Arten (Arten der Roten Listen, der EU-Vogelschutzrichtlinie, bzw. streng geschützte Arten) sind farbig hinterlegt.

**Tab. 2.** Potentiell im Gebiet vorkommende Vogelarten.

Art	Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Wandernde Vogelarten Deutschland	EU-VRL	BNatSchG
Amsel <i>Turdus merula</i>					§
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>					§
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>					§
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	2	3		V	§
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>					§
Buntspecht <i>Picoides major</i>					§
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>					§
Elster <i>Pica pica</i>					§
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>					§
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V			§
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V			§
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>					§
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>					§
Girlitz <i>Serinus serinus</i>					§
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V			§

Art	Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Wandernde Vogelarten Deutschland	EU-VRL	BNatSchG
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	V	V			§
Grauspecht <i>Picus canus</i>	2	2		Anhang I	§§
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>					§
Grünspecht <i>Picus viridis</i>					§§
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>					§
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V			§
Kleiber <i>Sitta europaea</i>					§
Kohlmeise <i>Parus major</i>					§
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>					§§
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>					§
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>					§
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>					§
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>					§
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>					§
Star <i>Sturnus vulgaris</i>		3			§
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	V	3			§§
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>					§
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>					§
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>					§

#### Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

<b>Rote Liste:</b>	Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) und Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
<b>Kategorien</b>	1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste
<b>EU-VRL:</b>	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)
<b>Anhang I</b>	Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten
<b>Art. 4, Abs. 2</b>	Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kullisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000
<b>BNatSchG:</b>	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)
<b>§</b>	besonders geschützt
<b>§§</b>	streng geschützt

### 3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung, wobei die §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018) die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 zu beachten:

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach § 44 Abs. 5 zulässig:

(5) <sup>1</sup>Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. <sup>2</sup>Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

<sup>3</sup>Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. <sup>4</sup>Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. <sup>5</sup>Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Folgende Ausnahmen von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

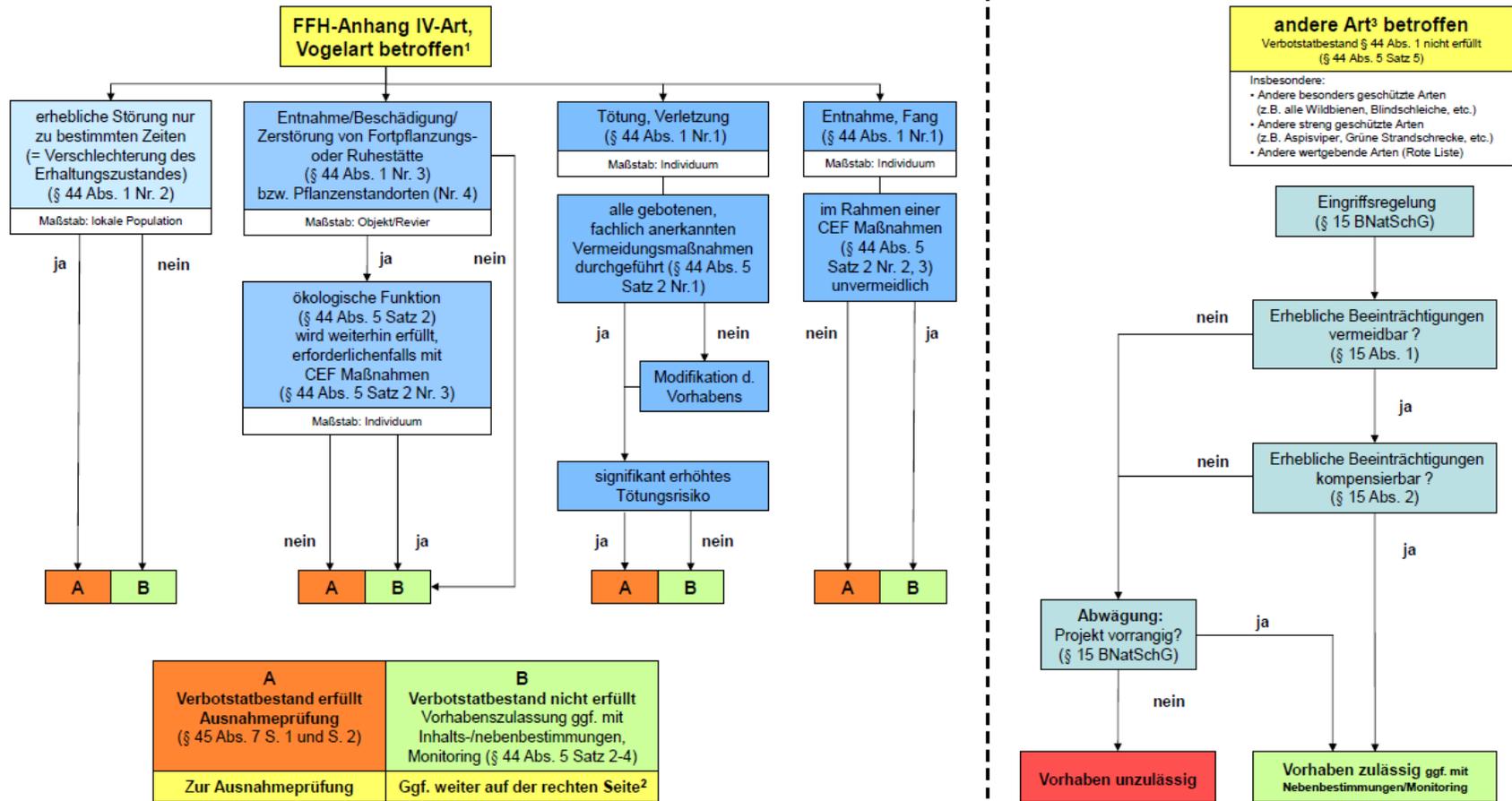
Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.

### Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



<b>A</b>	<b>B</b>
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen anzuzugehen um zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

**Abb. 3:** Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018).

## 4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

### 4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten können in dem Untersuchungsgebiet geeignete Nahrungshabitate besitzen. Auch Quartiere sind in den vorhandenen Höhlen in Obstbäumen nicht auszuschließen. Bei einer Rodung der Bäume kann daher das vorhabenbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann in diesem Zusammenhang der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst werden. Vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, sind ebenfalls möglich, da die Gehölzstrukturen und die Wiesenflächen wichtige Nahrungshabitate darstellen können.

Für die potentiell im Vorhabenbereich vorkommenden Zauneidechsen ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben denkbar. Hier kann der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) nicht ausgeschlossen werden. Auch vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind bei einem Vorkommen der Arten während der Bauzeit sicherlich vorhanden.

### 4.2. Europäische Vogelarten

Für die im Vorhabenbereich potentiell vorkommenden Vogelarten kann das vorhabenbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei Rodung der Bäume innerhalb der Brutzeit (März bis September) nicht ausgeschlossen werden.

Da bei den im Gebiet vorkommenden Vogelarten auch planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste) betroffen sein können, sind vorhabenbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, nicht auszuschließen.

Auch kann durch das Vorhaben der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst werden.

## 5. MASSNAHMENVORSCHLÄGE

Gemäß fachgutachterlicher Ersteinschätzung ist die Erfassung der potenziellen Vorkommen der nachfolgend aufgeführten Arten/Artengruppen notwendig, um dezidierte Aussagen zur Vermeidung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG formulieren zu können:

- Da die vorhandenen Baumhöhlen grundsätzlich als Quartiere von Fledermäusen genutzt werden können, sollten sie im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung kontrolliert werden.
- Das potentielle Vorkommen der Zauneidechse ist im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung im Frühjahr/Frühsummer zu überprüfen.
- Weiterhin sind während der Brutperiode (März bis Mitte Juli) die möglichen planungsrelevanten Vogelarten mit einer semi-quantitativen Revierkartierung zu erfassen.

## 6. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabenbereich abgeprüft. Eine Begehung am 21. April 2020 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab Hinweise auf mögliche Vorkommen von Anhang IV-Arten (Zauneidechse, Fledermäuse) sowie planungsrelevante Vogelarten.

Um dezidierte Aussagen zur Vermeidung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG formulieren zu können, sind, nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rastatt, vertiefende Untersuchungen durchzuführen. Empfohlen werden eine Brutvogelkartierung (5 Begehungen), eine Erfassung der Zauneidechse (4 Begehungen) sowie Quartierkontrollen für Fledermäuse (2 Begehungen).

## 7. LITERATUR

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C, H.-G- BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52:19-67.

KRATSCH, D., MATTHÄUS. & G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg

## Bildanhang



**Bild 1:** Das Vorhabengebiet ist von Streuobstbäumen, Wiesen, Sonderkulturen und Feldgärten geprägt.



**Bild 2:** Höhlen in Obstbäumen können Vögeln und Fledermäuse als Habitat dienen.



**Bild 3 und 4:** Im Gebiet sind verschiedene Strukturen, wie Holzstapel, Altgrasbereiche und liegendes Totholz vorhanden, die Zauneidechsen als Lebensraumelemente dienen können.